

Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - über Herstellung und Unterhaltung von Kinder- spielplätzen bzw. Ablösung dieser Verpflichtung und zur Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS)

Vom 10. Juni 1991 (Amtsblatt S. 202)

Zum Vollzug des Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 BayBO und der Satzung über Kinderspielplätze - KSpS - erläßt der Stadtrat der Stadt Nürnberg folgende Anweisung:

1. Für die Beurteilung der Frage nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayBO, ob ein Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes liegt, sind die verkehrssichere Erreichbarkeit und die Möglichkeit der Beaufsichtigung maßgebend. Die fußläufige Entfernung darf bei der Altersgruppe der Kinder bis sechs Jahre in der Regel 100 m, bei der Altersgruppe der Kinder von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten. Die Benutzung des Grundstückes als Kinderspielplatz ist durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg und einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Baugrundstückes rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die Dienstbarkeiten sind so einzutragen, daß ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden.
2. Zur Prüfung im Falle der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes nach Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBO sind die Stellungnahmen des Stadtplanungsamtes, des Jugendamtes und des Gartenbauamtes einzuholen.
3. Im Falle der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes nach Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBO bzw. nach § 6 der KSpS ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Nürnberg (Liegenschaftsamt) abzuschließen.

Der Ablösungsbetrag ist vom Bauherrn in einem einmaligen Betrag an die Stadt Nürnberg vor Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.
4. Bei der Prüfung der Frage nach Art. 8 Abs. 4 BayBO, ob die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht erfordern, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

In der Regel gilt die Forderung nicht, wenn es sich um Wohnungen handelt, die üblicherweise für Kinder nicht geeignet und bestimmt sind, z.B. um Einraumwohnungen, Lehrlings-, Studenten- und Altersheime. Einraumwohnungen dürfen dabei jedoch nicht über 50 qm Nutzfläche aufweisen.

Mit dem Begriff Umgebung sind nur die allgemeinen örtlichen Verhältnisse gemeint, z.B. das Vorhandensein von ausreichenden Garten- oder Freiflächen. Ein allgemein zugänglicher öffentlicher Spielplatz macht die gesetzliche Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes keinesfalls entbehrlich.

5. Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit der Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS) vom 10. Juni 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung zur Verordnung der Stadt Nürnberg über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Spielplatzverordnung - SpV), beschlossen vom Stadtrat der Stadt Nürnberg am 20. Juli 1977, außer Kraft.